

## **338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

---

# **Bericht**

## **des Handelsausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (273 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird**

Das Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545, gibt die Möglichkeit, für die wichtigsten Energieträger und für Elektrizität im Falle einer drohenden oder bestehenden Versorgungsstörung Lenkungsmaßnahmen zu ergreifen. Neben einer Verlängerung der Geltungsdauer sieht der Entwurf der vorliegenden Novelle auch eine Weiterentwicklung des gegenwärtig zur Verfügung stehenden Lenkungsinstrumentariums vor. Um im Krisenfall eine reibungslose Durchführung von Lenkungsmaßnahmen zu ermöglichen, erfolgt eine Verankerung der Stellvertretung des Bundeslastverteilers und der Landeslastverteilern. Insoweit in Krisensituationen eine Inbetriebnahme von Elektrizitätserzeugungsanlagen erforderlich ist, die auf Grund ihrer Emissionsrate im Regelfall nicht mehr zur Elektrizitätsproduktion herangezogen werden können, wird dies nunmehr auf Grund einer neuverankerten Verordnungsermächtigung möglich sein. In datenschutzrechtlicher Hinsicht wird eine gesetzliche Basis für die Übermittlung automationsunterstützt verarbeiteter personenbezogener Daten für Zwecke der Verteilung von Energieträgern geschaffen. Bezüglich der rechtlichen Qualifikation der Befugnisse des Bundeslastverteilers und der Landeslastverteilern erfolgt eine Klarstellung, daß Maßnahmen dieser Organe auch formlos verfügt werden können.

Die Verfassungsbestimmung des Art. I des Gesetzentwurfes begründet für die vorgeschlagene Geltungsdauer des Energielenkungsgesetzes 1982 die ausschließliche Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der im Energielenkungsgesetz 1982 enthaltenen Regelungen.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am

15. Mai 1984 in Verhandlung genommen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Heindl wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Mag. Brigitte Edeler, Dr. Heindl, Höll, Mühlbacher (Obmannstellvertreter), Strache und Heidelore Wörndl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Frizberg, Hietl, Dipl.-Kfm. Löffler, Staudinger (Obmann) und Ingrid Tichy-Schreder sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Grabher-Meyer (Schriftführer) angehörten.

Der Unterausschuß hielt noch am gleichen Tag seine konstituierende Sitzung ab und hat die Regierungsvorlage in einer weiteren Sitzung unter Beiziehung von Experten beraten und über den Text des Gesetzentwurfes Einvernehmen erzielt. Zum Schriftführer für die Unterausschusssitzung am 8. Juni 1984 wurde Abgeordneter Eigruber gewählt.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage am 8. sowie am 20. Juni 1984 neuerlich in Verhandlung gezogen. Der Obmann des Unterausschusses Abgeordneter Staudinger berichtete über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuß.

Zu Art. II Z 6 (§ 14 a) der Regierungsvorlage vertrat der Ausschuß einhellig die Auffassung, daß die im § 14 a verankerten Einvernehmenskompetenzen der Bundesminister für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz und für Land- und Forstwirtschaft im Sinne eines effektiven Krisenmanagements unverzüglich wahrzunehmen sind.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

2

338 der Beilagen

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag,  
der Nationalrat wolle dem von der Bundesregie-  
rung vorgelegten Gesetzentwurf (273 der Beilagen)

mit der angeschlossenen Abänderung %.  
die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 06 20

**Höll**

Berichterstatter

**Staudinger**

Obmann

%

## **Abänderung**

### **zum Gesetzentwurf in 273 der Beilagen**

Im Art. II Z 6 ist im § 14 a der letzte Satz zu  
streichen.